



Entwurf vom 13.2.2017

Leistungsvereinbarung Aarvita AG, Aarau

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen
der Einwohnergemeinde Aarau als Leistungsbestellerin und
der Aarvita AG Aarau als Leistungserbringerin

1. Grundlagen

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995
- Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV) vom 29. September 1995
- Pflegegesetz vom 26. Juni 2007 insbesondere
 - § 11 Abs. 1: Die Gemeinden sind zuständig für die Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten und qualitativ guten Angebots der ambulanten und stationären Langzeitpflege.
 - § 11 Abs. 4: Soweit erforderlich schliessen die Gemeinden mit stationären und ambulanten Leistungserbringern entsprechende Leistungsvereinbarungen ab.
- Pflegeverordnung vom 14. November 2007
- Pflegeheimkonzeption
- Kantonale Pflegeheimliste

2. Zweck der Leistungsvereinbarung

Die Eigentümerstrategie der Einwohnergemeinde Aarau definiert die mittel- und langfristigen Absichten und Ziele der Stadt in Bezug auf ihre Beteiligung an der Aarvita AG.

Diese Leistungsvereinbarung definiert die Aufgaben und Leistungen der Aarvita AG und legt die Rechte und Pflichten der Einwohnergemeinde Aarau fest.

3. Leistungsangebot

3.1. Umfang

Die Aarvita AG stellt, zusammen mit weiteren Anbietern sicher, dass für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Aarau ausreichend Pflegeplätze zur Verfügung stehen. Die Anzahl richtet sich nach den Bedarfsabklärungen der Region und den Empfehlungen der Regionalplanung. Zusätzlich bietet die Aarvita AG Wohnungen mit Betreuung an, um Menschen mit niedriger Pflegestufe zu



ermöglichen, so lange wie möglich selbständig und mit einem hohen Grad an Autonomie leben zu können.

Die Aarvita AG stellt die ärztliche Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner in den Pflegeheimen durch frei praktizierende Hausärzte sicher. Die freie Arztwahl ist gewährleistet.

3.2. Aufnahme und Verlegung

Die Aarvita AG ist im Rahmen der folgenden Grundsätze frei in der Aufnahme von Personen:

- Wenn das vorhandene Angebot höher ist als die Nachfrage (d. h. Zimmerleerstände), kann die Aarvita AG auch Personen aufnehmen, welche nicht Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Aarau haben.

Übersteigt die Nachfrage das freie Bettenangebot gelten folgende Regeln:

- Die Aarvita AG führt eine Warteliste mit Personen, die bereit sind, beim nächsten freierwerdenen Zimmer einzutreten (dringliche Warteliste).
- Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Aarau werden prioritär aufgenommen.
- Ansonsten werden Personen auf der dringlichen Warteliste unter Berücksichtigung der pflegerisch medizinischen Priorität und der Reihenfolge ihrer Anmeldung aufgenommen.

Die Aarvita AG kann die Aufnahme von Personen aus wichtigen medizinischen Gründen ablehnen bzw. den Vertrag mit aufgenommenen Personen aus wichtigen Gründen auflösen.

3.3. Pflegequalität

Die Aarvita AG betreibt ein aktives und überprüfbares Qualitätsmanagement und sorgt für eine hohe Qualität für die Bewohnerinnen und Bewohner in allen Bereichen nach aktuell geltenden fachlichen Grundsätzen und unter Beachtung und Berücksichtigung der Qualitätsvorgaben des KVG und von kantonalen Qualitätsvorgaben.

Der gemäss § 7 des Pflegegesetzes zuhanden der kantonalen Behörde zu erbringende Nachweis der Qualitäts- und Leistungsfähigkeit ist der Einwohnergemeinde Aarau auf deren Wunsch zur Verfügung zu stellen.

3.4 Personalpolitik

Die Aarvita AG schliesst mit ihren Mitarbeitenden Einzelarbeitsverträge ab. Diese basieren auf einem privatrechtlichen Personalreglement.

Für die am 31.12.2017 angestellten Mitarbeitenden gilt ab 1.1.2018, während drei Jahren, die Besitzstandwahrung der geltenden Anstellungsbedingungen der Stadt Aarau.

Die Aarvita AG bestimmt die Anzahl und Fachrichtungen der Ausbildungsplätze, unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben, der Branchenbedürfnisse und der Kosten.



4. Kooperation

Die Aarvita AG pflegt die Kooperation mit anderen Leistungserbringern in der Langzeitpflege und im Gesundheitswesen, insbesondere zur Ergänzung einer spezialisierten Pflege wie z. B. Demenz oder gerontopsychiatrischen Angeboten, Übergangs- und Palliative Pflege.

Die Aarvita AG pflegt die Kooperation mit anderen Institutionen insbesondere dort, wo durch Synergien Kosten und Abläufe optimiert werden können.

5. Finanzierung

5.1 Tarifgestaltung

Der Verwaltungsrat der Aarvita AG legt im Rahmen der Vorschriften des KVG und den Vorgaben des kantonalen Rechts grundsätzlich vollkostendeckende Tarife fest.

5.2 Finanzierung

Der Betrieb ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen gemäss den einschlägigen Branchenstandards zu führen und hat kostendeckend zu sein.

5.3 Ausweis der Pflegerestkosten

Die Kostenrechnung ist gemäss Kosten-, Leistungs- und Anlagenabrechnung der Curaviva zu führen. Die Aarvita AG verpflichtet sich, die Kosten für das Rechnungsjahr gemäss dieser Kostenrechnung darzustellen.

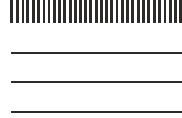
5.4. Erfassung und Abrechnung der Pflegeleistungen

Die Pflegebedürftigkeit und -abrechnung der Bewohnerinnen und Bewohner wird nach einer anerkannten Tarifstruktur ermittelt.

6. Geltungsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 1.1.2018 in Kraft und gilt für 4 Jahre. Ohne vorgängige schriftliche Kündigung auf Ende eines Kalenderjahres verlängert sich die Vereinbarung um weitere 4 Jahre. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate..

Änderungen dieser Vereinbarung sind im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit möglich. Diese sind schriftlich festzuhalten und als Anhang zu unterzeichnen.



Die Leistungsbestellerin

Einwohnergemeinde Aarau

Die Leistungserbringerin

Aarvita AG

ENTWURF